

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Sanierungserlass und Altfälle
- Diensträder und Aufladen von Elektrofahrzeugen
- Rentenversicherungsbeiträge sinken
- Spekulationsgewinn und Zweitwohnung
- Wertminderung und Schenkungsteuer
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ausgabe Januar 2018

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Januar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Sanierungserlass gilt nicht für Sanierungsgewinne vor dem 8.2.2017

Der Sanierungserlass der Finanzverwaltung darf auch nicht auf Sanierungsgewinne angewendet werden, die **vor dem 9.2.2017 entstanden** sind. Für die entsprechende Anweisung der Finanzverwaltung, den Sanierungserlass noch auf solche Alt-Fälle anzuwenden, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei aktuellen Urteilen klargestellt.

Hintergrund: Zu einem Sanierungsgewinn kann es bei einem sanierungsbedürftigen Unternehmen kommen, wenn ein Gläubiger auf seine Forderung gegenüber dem sanierungsbedürftigen Unternehmen verzichtet und dieses seine Verbindlichkeit gewinnerhöhend ausbuchen muss. Um die sich hieraus ergebende Steuerbelastung abzumildern, hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2003 den sog. Sanierungserlass veröffentlicht, der u. a. einen Erlass der Steuern ermöglichte.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat den Sanierungserlass im Jahr 2017 jedoch als rechtswidrig eingestuft, weil Sanierungsgewinne nur durch den Gesetzgeber begünstigt werden dürfen, nicht aber durch die Finanzverwaltung. Diese Entscheidung wurde am 8.2.2017 veröffentlicht. Die Finanzverwaltung hat daraufhin erklärt, dass sie

DIE MANDANTEN | INFORMATION

am Sanierungserlass festhält, wenn der Forderungsverzicht bis einschließlich zum 8.2.2017 vollzogen worden ist.

Sachverhalt: Dem BFH lagen jetzt zwei Fälle vor, in denen ein Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 entstanden ist. Verschiedene Gläubiger der beiden Kläger hatten in den Jahren 2004 bis 2006 auf Forderungen verzichtet, so dass jeweils ein Sanierungsgewinn entstanden war. Die beiden Kläger beriefen sich jeweils auf den Sanierungserlass, den das Finanzamt nicht anwendete, weil es dessen Voraussetzungen als nicht erfüllt ansah, und zwar wegen der fehlenden Sanierungseignung des einen Klägers und wegen der fehlenden Sanierungsabsicht des Gläubigers im Fall des anderen Klägers.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies beide Klagen ab:

- Der Sanierungserlass der Finanzverwaltung ist rechtswidrig, weil er gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Denn die steuerliche Begünstigung eines Sanierungsgewinns muss durch den Gesetzgeber geregelt werden und nicht durch die Finanzverwaltung. Dies hatte der BFH bereits im Februar 2017 entschieden und seine Entscheidung am 8.2.2017 veröffentlicht.
- Die Finanzverwaltung darf ihren Sanierungserlass nicht auf Sanierungsgewinne, die bis zum 8.2.2017 entstanden sind, weiter anwenden. Zwar darf die Finanzverwaltung aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung treffen, wenn der BFH ein für die Steuerzahler ungünstiges Urteil trifft. Ein derartiges Vertrauen konnten die Steuerzahler vorliegend aber nicht haben, weil die Rechtmäßigkeit des Sanierungserlasses bereits seit längerer Zeit zweifelhaft war.
- Nur der Gesetzgeber darf für sog. Alt-Fälle, d. h. für Sanierungsgewinne, die bis einschließlich 8.2.2017 entstehen, eine Übergangsregelung treffen. Dies hat der Gesetzgeber jedoch nicht getan, sondern eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne eingeführt, die für Sanierungsgewinne gilt, die nach dem 8.2.2017 entstehen. Der Gesetzgeber hätte die Regelung für Alt-Fälle nicht der Finanzverwaltung überlassen dürfen.

Hinweise: In beiden Fällen konnten sich die Kläger nicht auf die gesetzliche Neuregelung berufen, weil es dort um Sanierungsgewinne aus den Jahren 2004 bis 2006 ging. Im Ergebnis müssen sie ihre Sanierungsgewinne wohl versteuern. Ihnen bleibt allein die Möglichkeit, einen Steuererlass wegen persönlicher Unbilligkeit zu beantragen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Überlassung geleaster Fahrräder durch den Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Überlassung von geleasteten Elektro- und „normalen“ Fahrrädern durch den Arbeitgeber an Arbeitnehmer Stellung genommen. Das Schreiben des BMF enthält insbesondere eine Bewertungsvereinfachung für die Wertermittlung von Elektrofahrzeugen.

Hintergrund: In dem Schreiben geht es insbesondere um (Elektro-)Fahrräder, die der Arbeitgeber von einem Lea-

singgeber least und aufgrund eines Überlassungsvertrags seinen Arbeitnehmern zur Nutzung für drei Jahre überlässt, wobei die Fahrräder auch privat genutzt werden dürfen. In der Regel wird das Gehalt des Arbeitnehmers im Wege der Gehaltsumwandlung in Höhe eines der Leasingrate des Arbeitgebers vergleichbaren Betrags herabgesetzt. Nach Ablauf einer dreijährigen Vertragslaufzeit erhält der Arbeitnehmer häufig die Möglichkeit, das Fahrrad zu einem Preisnachlass zu erwerben.

Wesentliche Aussagen des BMF zur steuerlichen Behandlung:

- Zunächst ist zu prüfen, ob der Arbeitgeber das Fahrrad überhaupt seinem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Gehaltsumwandlung oder mit einer arbeitsvertraglichen Zusatzvergütung überlässt oder ob nicht der Arbeitnehmer selbst das Fahrrad least. Ist der Arbeitnehmer selbst Leasingnehmer, handelt es sich nicht um eine Überlassung durch den Arbeitgeber; es entstehen dann **keine geldwerten Vorteile** für den Arbeitnehmer.
- Die private Nutzungsmöglichkeit des Fahrrads ist mit 1 % der unverbindlichen Bruttopreisempfehlung des Herstellers pro Monat zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung zu bewerten. Diese Preisempfehlung ist auf volle Hundert Euro abzurunden.

Hinweis: Dies entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung. Insoweit enthält das BMF-Schreiben nichts Neues.

- Der Preisnachlass, den der Arbeitnehmer bei einem Kauf des Fahrrads nach Ablauf des Leasingvertrags des Überlassungsvertrags erhält, ist als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn der Wert des Fahrrads nach drei Jahren Nutzungsdauer mit 40 % der unverbindlichen Bruttopreisempfehlung des Herstellers, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads galt, angesetzt wird. Liegt der vom Arbeitnehmer gezahlte Kaufpreis unter diesen 40 %, entsteht insoweit ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

- Der geldwerte Vorteil auf Grund des Preisnachlasses kann grundsätzlich vom Arbeitgeber pauschal mit 30 % als Sachbezug versteuert werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Preisnachlass zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt worden ist.

Hinweis: Das neue BMF-Schreiben gilt in allen noch offenen Fällen und ist für die Finanzämter verbindlich, nicht aber für die Finanzgerichte.

Aufladen von Elektro-Fahrrädern und Dienstwagen

Darüber hinaus hat das BMF die Steuerbefreiung für das Aufladen von Elektrofahrzeugen mit Hilfe von Ladestationen oder Ladevorrichtungen des Arbeitgebers ausgeweitet. Nunmehr können auch Elektrofahräder, die verkehrsrechtlich kein Kfz darstellen, lohnsteuerfrei aufgeladen werden.

Hintergrund: Nach dem Gesetz sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitge-

bers oder für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene (d. h. verliehene) betriebliche Ladevorrichtung lohnsteuerfrei. Diese Vorteile müssen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Steuerfreiheit gilt **befristet in der Zeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020** und ist eigentlich auf E-Bikes, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (dies sind Räder, deren Motor lediglich Geschwindigkeiten von bis zu 25 km/h unterstützt), nicht anzuwenden.

Die wichtigsten Aussagen des BMF:

Nunmehr erkennt das BMF die Steuerbefreiung auch für Elektrofahrräder an, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung erfolgt aus Billigkeitsgründen und **gilt zeitlich unbegrenzt**.

Ferner hat das BMF eine Vereinfachungsregelung für die **Erstattung von Stromkosten des Arbeitnehmers für Dienstwagen** getroffen. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Dienstwagens, stellt diese Erstattung bereits nach bisheriger Handhabung des BMF **steuerfreien Auslagensatz** dar. Nunmehr können hierfür für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 folgende monatliche **Pauschalen** aus Vereinfachungsgründen zu Grunde gelegt werden:

- bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 20 € für Elektro-Dienstwagen und 10 € für Hybridfahrzeuge,
- ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 50 € für Elektro-Dienstwagen und 25 € für Hybridfahrzeuge.

Hinweis: Diese Beträge gelten auch dann, wenn der Arbeitnehmer die Stromkosten für einen Dienstwagen selbst trägt. Die genannten Beträge können dann aus Vereinfachungsgründen auf den geldwerten Vorteil für die Privatnutzungsmöglichkeit des Elektro-Dienstwagens bzw. Hybrid-Dienstwagens angerechnet werden und mindern damit die Höhe des geldwerten Vorteils.

Rentenversicherungsbeiträge sinken

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zum 1.1.2018 von 18,7 auf 18,6 %. In der knapp-schäftlichen Rentenversicherung sinkt der Beitrag von 24,8 auf 24,7 %.

Für Minijobber sinkt der Eigenanteil von 3,7 % auf 3,6 %, sofern keine Befreiung von der Rentenversicherung vorliegt (13,6 % bei Minijobs in Privathaushalten). Arbeitgeber zahlen weiterhin einen Renten-Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Minijobs in Privathaushalten).

Alle Steuerpflichtigen

Kein Spekulationsgewinn bei Verkauf einer selbst genutzten Zweitwohnung

Der Verkauf einer Immobilie führt nicht zu einem Spekulationsgewinn, wenn die Immobilie selbst genutzt worden ist. Dabei reicht eine gelegentliche Selbstnutzung in Gestalt einer Zweitwohnung, einer selbst genutzten Ferienwohnung oder einer im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzten Wohnung aus.

Hintergrund: Der Verkauf einer Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist kann zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn führen. Dies gilt allerdings nicht für Immobilien, die **entweder** im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich** zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden **oder** die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Sachverhalt: Die Klägerin erwarb zusammen mit ihrem Bruder im Jahr 1998 eine Immobilie und vermietete diese bis November 2004 an ihren Vater. Danach nutzte sie die Immobilie für Ferienaufenthalte selbst. Im Juni 2006 erwarb sie den Miteigentumsanteil ihres Bruders und verkaufte die Immobilie im September 2006 mit Gewinn. Das Finanzamt wollte einen Spekulationsgewinn besteuern.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Der Verkauf selbst genutzter Immobilien führt nicht zu einem Spekulationsgewinn. Eine Selbstnutzung setzt nicht voraus, dass es sich um die Hauptwohnung des Steuerpflichtigen handelt oder dass der Steuerpflichtige die Immobilie allein nutzt.
- Es genügt, dass der Steuerpflichtige die Immobilie zeitweilig selbst bewohnt, sofern sie ihm in der übrigen Zeit zur Verfügung steht. Daher können auch Zweitwohnungen, nicht vermietete Ferienwohnungen oder Wohnungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als selbst genutzte Immobilien angesehen werden.
- Die Immobilie der Klägerin erfüllte auch die zeitlichen Kriterien der Selbstnutzung, wonach die Immobilie entweder im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder aber im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein muss. Denn die Klägerin hatte ihren Miteigentumsanteil, den sie 1998 gekauft hatte, im Veräußerungsjahr 2006 und in den beiden vorangegangenen Jahren 2005 und 2004 selbst genutzt. Und sie hatte den von ihrem Bruder im Juni 2006 erworbenen Miteigentumsanteil im Zeitraum zwischen Erwerb (Juni 2006) und Verkauf (September 2006) ebenfalls selbst genutzt.

Hinweis: Soweit eine Selbstnutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren verlangt wird, muss sie weder im Veräußerungsjahr noch im zweiten Jahr vor der Veräußerung durchgängig vorgelegen haben. So ist z.B. eine vorübergehende Fremdvermietung in dieser Zeit unschädlich, sofern die Wohnung zumindest im mittleren Kalenderjahr ausschließlich selbst genutzt wurde.

Anders als im Einkommensteuerrecht ist die Rechtslage bei der Erbschaftsteuer. Die Steuerbefreiung für eine selbstgenutzte Wohnung setzt hier voraus, dass es sich um das Familienheim handelt, also um den Hauptsitz der Familie.

Nachträgliche Wertminderung und Schenkungsteuer

Mindert sich der Wert eines geschenkten Gegenstands nach der Bekanntgabe des Schenkungsteuerbescheides, rechtfertigt dies keinen Teilerlass der Schenkungsteuer.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Die Schenkungsteuer bemisst sich nach dem Wert des Geschenks im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung.

Sachverhalt: Dem Kläger wurde ein Grundstück geschenkt, das nach der Schenkung an Wert verlor. Er beantragte einen Teilerlass der Schenkungsteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies den Erlassantrag ab:

- Zwar kann der Wert des geschenkten Grundstücks in einem Einspruchsverfahren überprüft werden. Dabei geht es aber um den Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung. Eine nach Ausführung der Schenkung eingetretene Wertminderung führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Schenkungsteuerbescheids.
- Eine nachträgliche Wertminderung rechtfertigt auch keinen Teilerlass. Es fehlt an der „Unbilligkeit“. Der Gesetzgeber wollte bei der Schenkungsteuer bewusst eine Momentaufnahme zu Grunde legen und hat eine dynamische Betrachtung abgelehnt, bei der auch die weitere Wertentwicklung berücksichtigt würde. Daher führen nachträgliche Wertminderungen nicht zur Unbilligkeit der Schenkungsteuer.

Hinweise: Diese Grundsätze gelten auch bei der Erbschaftsteuer. Besonders bitter kann dies für den Beschenkten bzw. Erben sein, wenn die Wertminderung noch vor der Bezahlung der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer eintritt und so groß ist, dass die Steuer nicht mehr bezahlt werden kann, z. B. bei einem Kursverfall an der Börse bei einem geschenkten bzw. vererbten Aktiendepot oder bei einem Ausfall der geschenkten bzw. vererbten Forderung.

Eine Ausnahme besteht bei lebenslangen Leibrenten, die vererbt werden. Hat sich der Erbe für die jährliche Besteuerung des Jahreswertes der Leibrente entschieden und fällt die Rentenzahlung wegen Überschuldung des Rentenverpflichteten aus, kann eine Billigkeitsmaßnahme, wie z. B. ein Erlass, gerechtfertigt sein. Dies wird vom BFH damit gerechtfertigt, dass die Besteuerung an die lebenslange Zahlung der Rente anknüpft. Außerdem kann der Anspruch auf eine Leibrente anders als ein Aktiendepot, Grundstück oder eine Forderung nicht ohne Weiteres veräußert werden, um so der Gefahr einer Vermögensminderung zu entgehen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Anwendungsschreiben für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

veröffentlicht, das Einzelheiten des Entlastungsbetrags regelt und für die Finanzbehörden verbindlich ist.

Hintergrund: Nach dem Gesetz können alleinstehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag von 1.908 € im Kalenderjahr steuerlich abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um je 240 €.

Schreiben des BMF: Die wichtigsten Aussagen des BMF lauten:

- Der Steuerpflichtige gilt als alleinstehend, wenn er nicht die Voraussetzungen für das Ehegatten-Splitting erfüllt, weil er z. B. seit dem Vorjahr dauernd getrennt lebt, verwitwet ist oder wenn sein Ehegatte im Ausland lebt und nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- Der Steuerpflichtige darf außerdem keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, d. h. eine eheähnliche Partnerschaft. Ausgenommen sind erwachsene Kinder oder Enkelkinder. Eine solche Haushaltsgemeinschaft besteht insbesondere dann, wenn der Kühlschrank gemeinsam genutzt oder die eingekauften Lebensmittel gemeinsam verbraucht werden. Es kommt nicht darauf an, wer was bezahlt.

Hinweis: Unschädlich ist dagegen die kurzfristige Anwesenheit einer anderen Person z. B. zu Besuch oder aus Krankheitsgründen.

- Das Kind muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Das Kind muss also dauerhaft in der Wohnung leben, dort gemeldet sein oder lediglich vorübergehend, z. B. zu Ausbildungszwecken, auswärtig untergebracht sein.

Hinweis: Ist das Kind in die beiden Haushalte seiner getrennt lebenden Eltern aufgenommen worden, können die Eltern grundsätzlich untereinander festlegen, wer den Entlastungsbetrag erhalten soll. Unterbleibt eine solche Festlegung, erhält derjenige den Entlastungsbetrag, an den auch das Kindergeld ausgezahlt wird. Nur wenn einer der beiden Elternteile nicht alleinstehend ist, erhält der andere Elternteil den Entlastungsbetrag, unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird.

- Für das Kind muss eine Steueridentifikationsnummer vorgelegt werden.
- Liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht über das ganze Jahr vor, wird er nur zeitanteilig gewährt. Sind die Voraussetzungen also z. B. nur im ersten Halbjahr erfüllt, beträgt der Entlastungsbetrag 954 € (1.908 € x 6/12).

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2018

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 1. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 1. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 1. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 1. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 1. 2018 |
-